



Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

1. Geltung und Allgemeines

Nachfolgend wird die UBP-consulting GmbH & Co. KG, In den Breitwiesen 13 in 69168 Wiesloch, als UBP KG bezeichnet. Allen Verträgen, Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Beratungsleistungen) liegen diese Geschäftsbedingungen, sowie ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der Fassung 2002 und die Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt zu o. g. allgemeinen Lieferbedingungen (so genannte grüne Lieferbedingungen) zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen und nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der UBP KG bestätigt worden sind.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

Das jeweilige Angebot der UBP KG ist freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die UBP KG eine Bestellung des Käufers schriftlich bzw. per Telefax bestätigt, gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die UBP KG behält sich vor, den Vertragsabschluss mittels einer Rechnung zu bestätigen. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen des Angebotes behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben (Dies gilt auch für die Unterlagen des Bestellers). Für technische Arbeiten, Ausarbeitung und Projektierung (einschließlich zugehöriger Pläne und Skizzen), behalten wir uns vor, sofern es sich um zusätzliche technische Bearbeitungen handelt, die Mehrarbeit gesondert zu berechnen. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können. Kostenvoranschläge können um 15% über- bzw. unterschritten werden. An die in den Angeboten enthaltenen Preise halten wir uns nur solange gebunden wie diese schriftlich vereinbart wurden. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen der UBP KG zumutbar sind. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Käufer bekannt, die nach pflichtgemäßem, kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden. Tritt der Käufer von einem bereits schriftlich bestätigten Vertrag zurück, ist die UBP KG berechtigt, alle bereits entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen in der Planungs- und Produktionsphase, zuzüglich 10% der Vertragssumme, dem Käufer in Rechnung zu stellen. Sämtliche Preisauskünfte beziehen sich ausschließlich auf EURO.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller Zahlungen wie folgt zu leisten:

3.1: Hat der Besteller seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und liegt der Auftragswert über 10.000:

1/3 des Bestellwertes als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 nach Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung hinsichtlich der wesentlichen Komponenten,
den Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

3.2: Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 2/3 durch unwiderrufliches, zu unseren Gunsten zu eröffnendes Akkreditiv mit Zahlungsort Wiesloch, das gegen Versanddokumente bzw.,

falls sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenen Umständen verzögert, Lagerhausquittung und Handelsrechnung zahlbar ist.

Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, die bei uns angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung und zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Die Zahlung der Rechnung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit dem vereinbarten Zahlungsziel so zu erfolgen, dass dem Verkäufer der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitsdatum zur Verfügung steht. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich zunächst auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstrittig sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert zum Tagespreis berechnet. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen und nicht vorhersehbare Änderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen die UBP KG zur Preis Anpassung. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist die UBP KG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere vorherige Kündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen von der UBP KG gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn der UBP KG andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält die UBP KG weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlungen, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistungen in Höhe des Forderungsbetrages zu verlangen. Der UBP KG steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. Nach 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung ist die UBP KG berechtigt, ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5% über den Diskontsatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs-, Gerichts- und Vollstreckungskosten.

4. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform; Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die UBP KG. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen im Verzug ist. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von der UBP KG nachzuweisen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen berechtigt jede Teillieferung und vertragsmäßig erbrachte Teilleistung zum Anspruch auf Abschlagszahlung. Lieferverzug tritt nicht ein

im Falle von höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die der UBP KG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen und Streiks etc., gleich, ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die UBP KG ist im Fall von ihr nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist durch Gründe, die von der UBP KG nicht zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die UBP KG nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Bei von der UBP KG zu vertretenden Lieferverzug haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt.

5. Informationspflicht/behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, UBP KG vor Durchführung der Arbeiten unaufgefordert und unentgeltlich über elektrische Leitungen, Rohrleitungen, Kanäle, Grundwasseraufschlüsse oder Brunnen, die branchenspezifischen Sicherheitsbestimmungen sowie behördliche Auflagen, Genehmigungen o. ä. zu informieren. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse o. ä., die gesetzliche Voraussetzungen für die von UBP zu erbringenden Leistungen sind, sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten einzuholen.

6. Versand und Gefahrenübergang

Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Bestellers ab Werk, auch wenn Auslieferung durch LKW des Verkäufers erfolgt. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Für jeden angefangenen Monat kann dem Besteller Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung berechnet werden. Bei Sendungen an die UBP KG trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der UBP KG sowie die gesamten Transportkosten. Rücklieferungen, aus welchem Grund auch immer, können nur nach vorheriger Zustimmung von uns bei frachtfreier Rücklieferung akzeptiert werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Die UBP KG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung; im Übrigen geht das Eigentum über Be- oder Verarbeitung der von der UBP KG gelieferten und noch in deren Eigentum stehender Waren erfolgt im Auftrag von der UBP KG, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für die UBP KG erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird die UBP KG im Verhältnis des Wertes der durch die gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren Miteigentümerin an den neuentstehenden Produkten. Wird die von der UBP KG gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an die UBP KG ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für die UBP KG. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe der jeweiligen Forderung an die UBP KG ab. Die UBP KG ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsweise wird der

Käufer auf das Eigentum von der UBP KG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks - ist die UBP KG berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe. Der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von der UBP KG die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an die UBP KG zurückzusenden; in der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die UBP KG liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25%, so wird die UBP KG auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 25% übersteigen. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab. Der Käufer verpflichtet sich, technische Informationen, Zeichnungen und Programmquellen nicht an Dritte weiterzugeben.

8. Abnahme

Für Leistungen der UBP KG, die nach den gesetzlichen Regelungen abzunehmen sind, gelten folgende Regelungen:

Verlangt die UBP KG nach der Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 10 Werktagen durchzuführen. Auf Verlangen von UBP KG sind Teilleistungen besonders abzunehmen. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung oder auch Teilleistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder Teilleistung oder mit Ablauf von 5 Werktagen nach Beginn der Benutzung oder Inbetriebnahme der Leistung oder Teilleistung.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns gelieferten Produkte 2 Jahre; die Frist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen, die von der UBP KG gegeben wurden, nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Vor Wandlung des Vertrages muss der UBP KG eine Frist von 14 Tagen zur Nachbesserung gewährt werden. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Sie stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu. Der Käufer muss die UBP KG über etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme der Mängel, schriftlich benachrichtigen. Nach Ablauf der Frist ist die UBP KG frei von der Gewährleistungspflicht. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, soweit nicht anders vereinbart, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheines/Rechnung, mit dem die Ware geliefert wurde, an die UBP KG zu senden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten sowie Fremdeingriff haben zur Folge, dass die Gewährleistungsansprüche erlöschen. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen durch die UBP KG, die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Käufer zu tragen. Die Haftung für normale Abnutzung wird ausgeschlossen. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Waren und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Soweit bei der Installation von EIB- und SPS-Systemen der Verkäufer die Planung/Programmierung erbracht hat, ist der Käufer verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon – sowohl bei der Installation, als auch bei späteren Reparaturen – nur mit Zustimmung der Verkäufers vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden – gleich welcher Art -, die auf eine eigenmächtige Abweichung des Käufers von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird vom Verkäufer nicht übernommen.

10. Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt; er darf diese jedoch weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

11. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden des Verkäufers oder einem seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Falle beschränkt sich seine Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Käufer. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Die Haftung des Lieferanten für Mangelfolgeschäden jedweder Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der UBP KG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart; das einheitliche Internationale Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

13. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14. Datenschutz

Die UBP KG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, egal ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

15. Export

Wir weisen darauf hin, dass die Ausfuhr der gelieferten Waren nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte, bezogen auf die Ausfuhr, erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Die Zustimmungserklärungen sind vom Käufer vor der Verbringung der Ware eigenständig einzuholen.

UBP-consulting GmbH & Co. KG